



Antrag

auf

- 1. Endgültige Abtrennung der Wasserhausanschlussleitung(siehe Beiblatt)
- 2. Vorübergehende Abtrennung der Wasserhausanschlussleitung(siehe Beiblatt)
- 3. Einstellung der Wasserversorgung und Ausbau des Wasserzählers(siehe Beiblatt)

Anschrift Auftraggeber/Rechnungsempfänger:

Name, Vorname	Telefon	Mobil
Straße, Hsnr.	PLZ, Ort	E-Mail

Anschrift Bauvorhaben:

Straße, Hsnr.	Gemarkung
PLZ, Ort	Flurnummer

Gewünschte Ausführung bis zum:

Unter Berücksichtigung der § 22 und § 6 Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald bestätigt der Auftraggeber durch seine Unterschrift, dass ihm die entstehenden Kosten(siehe endgültige Abrechnung) für die obig gewählte Maßnahme nachträglich in Rechnung gestellt werden dürfen.

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller/Grundstückseigentümer

Ort/Datum

Meister/Bearbeiter_NOG

Information

1. Endgültige Abtrennung der Wasserhausanschlussleitung

Unter einer endgültigen Abtrennung versteht man die Trennung einer vorhandenen Anschlussleitung an der Hauptversorgungsleitung im Straßenbereich. Dies geschieht dann, wenn ein Grundstück dauerhaft oder auf absehbare Zeit nicht mehr wirtschaftlich genutzt wird, oder wenn der Anschluss nicht mehr an der gleichen Stelle in das Grundstück/Gebäude geführt werden kann bzw. sich die Leitungsdimension ändert.

Aufgrund der Beendigung des Versorgungsverhältnisses ist die vorhandene Anschlussleitung an der Hauptversorgungsleitung abzutrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Abgerechnet wird nach tatsächlichem Lohn- und Materialaufwand.

2. Vorübergehende Abtrennung der Wasserhausanschlussleitung

Unter einer vorübergehenden Abtrennung versteht man die Trennung einer vorhandenen Anschlussleitung auf dem Grundstück bzw. vor dem Gebäude aufgrund von Umbauarbeiten, Abriss, Abriss mit Neubau. In diesem Fall ist zu klären, ob die vorhandene Leitung wieder verwendet werden kann (Dimension, Material). Sollte die Anschlussleitung nach vorübergehender Abtrennung nicht mehr verwendet werden (Zeitraum von 5 Jahren) oder entspricht Material und Leitung nicht mehr den a. a. R. d. Technik, so ist der Anschluss zusätzlich noch an der Hauptversorgungsleitung zu trennen/erneuern.

Abgerechnet wird nach tatsächlichem Lohn- und Materialaufwand.

3. Einstellung der Wasserversorgung und Ausbau des Wasserzählers

Ist nur möglich bei Bestehenbleiben des Gebäudes, welches jedoch nach Prüfung durch den Zweckverband erst als "Nicht wirtschaftlich nutzbar"(z. B. Ruine) deklariert werden muss. Diese Beurteilung obliegt uneingeschränkt dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe.

Abgerechnet wird nach tatsächlichem Lohn- und Materialaufwand.